

Wartungsvertrag für die Abwasserbehandlungsanlage

www.klärofix.de
Die Kleinkläranlage



zwischen dem Auftraggeber
 (im folgenden AG genannt)

Max Mustermann
Musterstraße 3
99999 Musterhausen
 Tel.

und

dem Auftragnehmer
 (im folgenden AN genannt)

utp service GmbH
Weidenberger Str. 2-4
95517 Seybothenreuth

Standard Wartungsvertrag	00,00 Euro
19 % Mehrwertsteuer	00,00 Euro
Preis pro Wartung	000,00 Euro

Wartungshäufigkeit	6 Monate, 2x jährlich
--------------------	-----------------------

Seriennummer:	KF199999
klärofix Baureihe:	4 - 50 EW Anlage
Ablaufklasse laut Typenschild:	C /N / D /D+H / D+P
Lieferdatum:	
Inbetriebnahme:	
Der Vertrag tritt in Kraft am	
Standort der Anlage (abweichend von	
Rechnungsadresse)	

Rechnungslegung innerhalb 8 Tagen netto zahlbar oder per Bankeinzug.

Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die auf das Konto des Auftraggebers gezogen Lastschriften, mittels SEPA-Lastschriftmandat, einzulösen.

Girokonto Nr.	Girokonto Nr.
bei	Name des Kreditinstituts
Bankleitzahl	Bankleitzahl
IBAN	
BIC	
Gläubiger-ID-Nummer	DE24ZZZ00000965851
Mandats-ID	wird zugesendet

Der Auftraggeber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Falls die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber abweicht vom Auftraggeber:

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Ausdrückliche Zustimmung zur Datenweitergabe (*):

Der Auftraggeber stimmt mit Vertragsabschluss widerruflich zu, das der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages gewonnene Daten sowie Berichte an mit der Überwachung beauftragte Private Sachverständige der Wasserwirtschaft sowie mit der Überwachung autorisierte öffentliche Verwaltungen und Ämter weitergeben darf.

Es sind keine Nebenabreden möglich! Durch handschriftliche Änderungen verliert der Vertrag seine Gültigkeit!

Seybothenreuth, 05.02.2015

Unterschrift Auftraggeber/Betreiber



service GmbH
Weidenberger Str. 2 - 4
95517 Seybothenreuth

(*) Wenn der Datenweitergabe nicht zugestimmt wird bitte streichen.

1. Umfang der beauftragten Leistung:

Gegenstand des Vertrages ist die in **der bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Wartung der Kleinkläranlage** durch eine fachkundige Person.

Nicht zum Vertragsinhalt gehört die Übernahme der gesetzlichen Betreiberpflichten gegenüber Behörden sowie Sachverständigen.

- Telemetrie ./ Fernüberwachung
Ist nicht Vertragsinhalt und wird gegebenenfalls durch einen separaten Vertrag geregelt
- Technische Betriebsführung
Ist nicht Vertragsinhalt und wird gegebenenfalls durch einen separaten Vertrag geregelt
- excl. bedarfsgerechter Schlammentsorgungskosten

Die geforderten Wartungsarbeiten der geltenden allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage sind ebenfalls Vertragsbestandteil (Download unter www.utp-umwelttechnik-poehnl.de)

2. Turnus, Häufigkeit der Wartung:

Soweit im Wasserrechtsbescheid der Behörde keine widersprüchlichen Angaben erfolgen, schreibt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung folgende Wartungsintervalle vor:

(Die Ablaufklasse steht auf dem Typenschild am Schaltschrank)

Ablaufklasse entsprechend der Ablaufeigenschaft	2 Wartungen pro Jahr ca. alle 6 Monate	3 Wartungen pro Jahr Ca. alle 4 Monate
Klasse C	X	
Klasse N	X	
Klasse D	X	
Klasse D / plus P		X
Klasse D / plus H		X

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der AN wird die vertragliche Leistung ordnungsgemäß und fachgerecht unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erbringen.

Ergibt sich, aus während der Vertragslaufzeit eintretenden Änderungen der technischen Regelwerke und / oder der gesetzlichen Bestimmungen, die Notwendigkeit einer Anpassung der Vertragsleistungen oder einer Teilleistung, hat der AN den AG hierüber schriftlich zu unterrichten. Dies gilt für alle Teilleistungen des Wartungsvertrages.

Der AN verpflichtet sich, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zuverlässiges und qualifiziertes Personal, das mit den jeweils übertragenen Aufgaben und, soweit erforderlich, mit den objektspezifischen Anforderungen vertraut ist, einzusetzen.

Der AN hat dem AG die von ihm im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte und vorgesehene Leistungen im vereinbarten Umfang in der WEB Plattform zu dokumentieren. Weitergehende Papierdokumentationen und Berichte sind nicht Auftragsbestandteil.

Der AN verpflichtet sich zur Rückgabe von Dokumenten des AG und zur Übergabe der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise innerhalb von max. 3 Monaten nach Ablauf des Vertrages. Der AN hält die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein.

4. Vergütung

Der Betreiber/Auftraggeber erhält hierüber eine Rechnung. Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichts ohne Abzug fällig.

5. Wertsicherungsklausel, Preisgleitklausel

a. Jede Veränderung

der baulichen Gegebenheiten, der technischen Ausrüstung der Kleinkläranlage, Verfügbarkeiten, der Einleitbedingungen sind Vertragsänderungen und bedingen eine grundsätzliche Vergütungsänderung. Die Änderung der Vergütung erfolgt für beide Seiten nach dem erklärten Willen der Vertragspartner partnerschaftlich. Dies bedingt eine für beide Seiten vorteilhafte Änderung des Vertrages.

b. Zur Wertsicherung

der oben aufgeführten Pauschalvergütung und der Vergütung aus den Vertragszusätzen wird eine jährliche Anpassung analog dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (Veröffentlichung statistisches Bundesamt, Wiesbaden) vereinbart. Die vorab aufgeführte Pauschalvergütung (Netto ohne Umsatzsteuer) entspricht der Basis 2014. Eine Anpassung erfolgt automatisch zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres.

c. Tritt während der Dauer des Vertrages

eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

6. Vertragsübergang

Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten auf ein/e andere/s Person/Einrichtung/Unternehmen zu übertragen. Einer solchen Übertragung kann vom jeweils anderen Vertragspartner nur widersprochen werden, wenn erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Vertragspartners bestehen.

7. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Auftraggeber/Betreiber durch die Wartungen nicht von seinen weiteren Pflichten entbunden ist. Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

Inbesondere sind dies:

- a. Gesonderte Auflagen/Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde
- b. Eigenkontrollen und Betreiberwartung der Kläranlage laut Betriebsanleitung und bauaufsichtliche Zulassung
- c. dass alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, jederzeit sicher zugänglich sind
- d. dass keine Abwässer, die Stoffe enthalten, die sich negativ auf die Mikroorganismen auswirken wie z.B. Nagellackentferner, Fette usw. (eine genaue Auflistung befindet sich im Betriebsbuch), eingeleitet werden
- e. alle Einflüsse, welche die Kläranlage in ihrem Bestand und in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion beeinträchtigen oder gefährden

Ferner ist der AG ist verpflichtet:

f. Gesetzliche Pflichten gegenüber Ämtern und Dritten

Der Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich nur in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützt. Grundlage hierfür ist die bauaufsichtliche Zulassung; weitergehende Forderungen der Wasserrechtsbehörden sind nicht Vertragsbestandteil. Im Leistungsumfang ist ebenfalls die Übernahme des allgemeinen Umweltschadensrisikos gegenüber Dritten nicht enthalten, eine zusätzliche Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

g. Stromversorgung

Es muss eine unterbrechungsfreie Stromversorgung anstehen. Die Versicherung des Risikos „Überspannung“ obliegt dem Auftraggeber.

h. Schlammensorgung des Speichers

Die erforderliche Schlammspiegelmessung mit Benachrichtigung ist im Rahmen der Wartung im Leistungsumfang des AN enthalten

i. Kleinkläranlagenzu- und Ablauf

Das Abwasser muss biologisch abbaubar sein und in seiner Beschaffenheit des häuslichen Schmutzwassers entsprechen. Die Säurepufferkapazität des verwendeten Trinkwassers darf 5 mmol/Liter nicht unterschreiten. Der rückstausichere Ablauf ab Behälterwand obliegt dem Auftraggeber.

j. Fettabscheider

Soweit ein Fettabscheider vorgeschaltet ist, muss nach DIN EN 1825-2 bemessen, gebaut und betrieben werden. Dies ist nicht Inhalt dieses Vertrages.

k. dem Auftragnehmer alle

für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen und / oder nützlichen Unterlagen und Informationen bei Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen und ihm auch während der Vertragslaufzeit Zugriff auf alle Unterlagen und Informationen zu verschaffen, derer der AN zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung bedarf. Er weist das Personal des AN objektbezogen ein. Der AG wird insbesondere sicherstellen, dass der AN unentgeltlichen Zugang zu allen vertragsrelevanten Daten erhält und diese ohne Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verwenden kann.

l. die zur Durchführung

der Vertragsleistungen erforderlichen Mengen an Medien (Strom, Wasser und Brennstoffen etc.), notwendige Flächen und Räumlichkeiten sowie technische Einrichtungen unentgeltlich bereitzustellen;

m. den Mitarbeitern des Auftragnehmers

oder von diesem beauftragten Personen jederzeit und ohne Vorankündigung einen ungehinderten Zugang zu allen von diesem Vertrag betroffenen Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen zu gewähren

n. den Auftragnehmer rechtzeitig

und in schriftlicher Form über von ihm beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen der Nutzung des Vertragsobjekts oder sonstige Änderungen, die die Leistungen des AN beeinflussen können, zu unterrichten. Ergibt sich aus während der Vertragslaufzeit eintretenden Änderungen der technischen Regelwerke und / oder der gesetzlichen Bestimmungen aller Teilprozesse die Notwendigkeit einer Anpassung der Vertragsleistungen oder des Leistungsgegenstandes hat der AG den AN hierüber unverzüglich zu unterrichten.

o. während der Laufzeit

dieses Vertrages alle vertraglichen Leistungen ausschließlich vom AN oder von diesem beauftragten Dritten ausführen zu lassen; sofern eigenes Personal des AG im vertraglichen Pflichtenkreis des AN mit tätig ist, wird der AG sicherstellen, dass betriebs- oder wartungstechnische Vorgaben des AN von seinem Personal beachtet werden.

8. Urheberrechte, Datenschutz, Geheimhaltung**a. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen**

wie Protokolle, Aufzeichnungen, Handbücher, Checklisten, Pläne usw. sind dessen Eigentum und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder veröffentlicht, vervielfältigt noch zu außervertraglichen Zwecken benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für die gesetzlich im Rahmen der Bevollmächtigung durch den AG zu führenden Dokumente und Unterlagen. Diese bleiben im Eigentum des AG.

b. Dem Auftraggeber ist bekannt,

dass der AN alle zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen vertragsrelevanten Daten über EDV speichert und verarbeitet. Dies betrifft auch Betriebsdaten der Kleinkläranlage. Der AG stimmt dem zu und verpflichtet sich, eine entsprechende Zustimmung der betroffenen Bewohner des Objektes einzuholen. Es wird ausdrücklich auf Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der utp service GmbH verwiesen.

c. Der Auftragnehmer steht dafür ein,

dass alle Personen, die von ihm mit der Durchführung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und aus dem Bereich des AG erlangte Informationen, soweit solche nicht offenkundig sind, weder an Dritte weitergeben noch in sonstiger Weise außerhalb dieses Vertrages verwenden.

d. Beide Vertragsparteien verpflichten sich,

alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse oder Informationen über (Geschäfts-)Geheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ihren Mitarbeitern eine vertrauliche Behandlung solcher Geheimnisse im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass die Geheimhaltungspflicht auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fortbesteht.

9. Handlungen bei Gefahr im Verzug / Handlungen in Fachkompetenz über die Leistungsvereinbarung hinaus

Festgestellte Mängel, die im Rahmen der Wartungsarbeiten sofort behoben werden können, sollen beseitigt werden. Jedoch nur, wenn die Materialkosten 50,00 € (zzgl. MwSt.) nicht übersteigen. Dies betrifft vor allem Verschleißteile.

Sind nicht zu den Wartungsarbeiten gehörende Reparaturarbeiten erforderlich, wird der Auftragnehmer hierauf im Wartungsbericht besonders hinweisen und ggf. dem Auftraggeber sogleich ein Kostenvorschlag unterbreitet.

Soweit weitergehende An- und Abfahrten für Arbeiten und Tätigkeiten außerhalb der unter Punkt 4. beauftragten Pauschale erforderlich sind, werden diese zusätzlich durch die Wartungsfirma in Rechnung gestellt.

Soweit der AN Belastungen aus Schadstoffen, Verunreinigungen, Abfällen und sonstigen Lasten erkennen kann, die nicht unmittelbar zu seiner vertraglich übernommenen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gehören, wird er die

erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen. Der AN wird dabei in Abstimmung mit dem AG handeln, soweit nicht durch die Natur der Sache bedingt (Gefahr im Verzug) sofortiges Handeln geboten ist.

10. Laufzeit, Beendigung des Vertrages

Der Vertrag gilt für das laufende Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch einen der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Innerhalb einem Monat nach bekannt werden einer Erhöhung der Pauschalvergütung gem. Punkt 5 des Vertrages hat der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit 4 Wochen zum jeweiligen nächsten Monatsende.

Beide Vertragspartner können bei groben Pflichtverletzungen des jeweiligen Vertragspartners den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Falle des Ausspruchs einer außerordentlichen Kündigung endet das Vertragsverhältnis 3 Monate zum Monatsende nach Zugang der Kündigung.

Der Auftragnehmer hat bei neuen gesetzlichen Vorgaben sowie bei neuen Vorgaben der Wasser- und Genehmigungsbehörden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsende.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der utp service GmbH vom 30.06.2010 werden Vertragsbestandteil. Diese sind als Anhang beigefügt.

Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Anlagen als Vertragsbestandteil:

AGB's der utp service GmbH vom 01.01.2010